

Nr. 10/2025

MITTEILUNGSBLATT URSPRINGEN



24.10.2025

DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEKANZLEI

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr/18.30 – 19.30 Uhr Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr/18.30 – 19.30 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN WERTSTOFFHOF

Samstag

09.00 - 11.00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN Bauschuttdeponie

Samstag

12.00 - 13.00 Uhr

Handy-Nr. des Bürgermeisters und Vorsitzenden des Wasserzweckverbandes: 0151/158 43 156

Dienststunden Zweckverband zur Wasserversorgung Urspringer Gruppe im Rathaus Urspringen:

Öffnungszeiten: Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr Telefon-Nr. Geschäftsstelle: 09396-993 0093

E-Mail: info@urspringer-gruppe.de

Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine E-Mail mit Rückrufdaten hinterlassen werden, wir rufen Sie dann schnellstmöglich zurück! Störungsnummer – Wasserversorgung: 0800 49 50 69 7

24./25./26.10.2025	MÄNNERCHOR SINGGRUPPE URSPRINGEN
31.10./09.11.2025	IN DER SYNAGOGE URSPRINGEN
05.11.2025	INFOVERANSTALTUNG ZUR KOMMUNALWAHL 2026
09. + 11.11.2025	FILMNACHMITTAGE IM PFARRHEIM
11.11.2025	MARTINSZUG
12.11.2025	ANNAHMESCHLUSS NÄCHSTES MITTEILUNGSBLATT
13.11.2025	ABFUHR DER DSD-SÄCKE
15.11.2025	FÄLLIGKEIT GRUND- UND GEWERBESTEUER
18.11.2025	LEERUNG DER PAPIERTONNE
21.11.2025	ERSCHEINEN DES NÄCHSTEN MITTEILUNGBLATTES
29.11.2025	VORANZEIGE: ADVENTSBASAR – GRASSHOPPERS
11.12.2025	BAUAMTSSPRECHTAG IN DER VG

Herausgegeben von der Gemeinde Urspringen, Rathaus, Kirchstraße 7, 97857 Urspringen, Tel. 09396/385, im Selbstverlag

GEMEINDEINFORMATIONEN

Aus dem Gemeinderat

Aus der Sitzung vom 07.08.2025

TOP 1 Beschluss über den Antrag von Gemeinderat Andreas Wolf

Nachdem der Antrag formell zugelassen ist, stellt der geschäftsführende Beamte Daniel Weber die Frage an GR Andreas Wolf, ob er noch etwas zu dem Antrag hinzufügen möchte?

GR Andreas Wolf erklärt, dass dem gesamten Gemeinderat der Antrag vorliegt. Weil Zuhörer anwesend sind, die den Antrag nicht kennen, liest er seinen Antrag vor, mit der entsprechenden Umformulierung.

Nachdem die formalen Vorschriften alle umgesetzt sind, erklärte Herr Weber, wie der Antrag materiellrechtlich aus Sicht der Verwaltung zu bewerten ist:

Der Antragsteller stellt in seinem Antrag auf die für die Gemeinde zusätzlich entstehenden Kosten in Höhe von 42.000,00 € - 45.000,00 € jährlich (ggf. auch mehr) ab.

Bei einem verheirateten Beamten kämen derzeit 85.01 €/Monat dazu.

Die entstehenden Mehrkosten sind nicht von der Hand zu weisen.

Die Gemeinde ist gem. Art 61 Abs. 2 GO zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet.

Damit verstößt sie im aktuellen Fall aber gerade nicht. Die Wahl der Rechtsstellung des 1. Bürgermeisters richtet sich nach der Arbeitslast, nach der Aufgabenfülle und nach der Komplexität der Aufgaben und nicht nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

In der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern heißt es ausdrücklich <u>nicht</u>: *Der Gemeinderat wählt die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde.*

Und dies ist auch gut so, der Erste Bürgermeister ist neben dem Gemeinderat das zweite Hauptorgan einer Gemeinde. Er ist derjenige, der die Gemeinde nach außen vertritt. Aus Sicht des Gesetzgebers ist der Erste Bürgermeister einer Gemeinde ausdrücklich kein Organ, das man sich bei guter Kassenlage leistet und bei schlechter Kassenlage nicht.

Der Gemeinderat muss im Kern die folgende Frage beantworten: Rechtfertigt die Aufgabenfülle, die Arbeitslast und die Komplexität der Amtsführung die Einrichtung eines hauptamtlichen Bürgermeisters?

In der letzten Gemeinderatsitzung am 17.07.2025 wurde diese Diskussion bereits geführt. Von Seiten der Verwaltung wurde folgendes dargelegt:

- Gemeinde verfügt u.a. über folgende Einrichtungen: Kindergarten, Kläranlage, Schule, Mittagsbetreuung
- Die Gemeinde hat 31 Beschäftigte in den Bereichen Reinigung, Bauhof, Verwaltung und Kindergarten
- Zukünftige Maßnahmen sind: die Zukunft der Kläranlage bzw. der Abwasserentsorgung, die Sanierung der Ortsdurchfahrt, etc.

Die genannten Faktoren sprechen aus Sicht der Verwaltung sehr deutlich für eine Aufgabenfülle, Arbeitslast und Komplexität in der Amtsführung, um die Hauptamtlichkeit zu rechtfertigen.

Dies sieht im Übrigen auch die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Main-Spessart – die auch den Gemeindehaushalt beurteilt und würdigt – so.

Deshalb ist der vorliegende Antrag aus Sicht der Verwaltung zwar formal zulässig aber materiell-rechtlich unbegründet und somit abzulehnen.

Ein Mitglied des Gemeinderates hat die Gemeinde Urspringen mit den beiden anderen Gemeinden Birkenfeld und Erlenbach, die sich auch für einen hauptamtlichen Bürgermeister entschieden haben, bzgl. Einwohnerzahl, Ortsteile und Haushaltsvolumen verglichen. Außerdem hat Bürgermeister Volker Hemrich in der Sitzung am 23.01.2025 erklärt, dass er sich weiter als ehrenamtlicher Bürgermeister für die nächste Kommunalwahl aufstellen lassen würde. Die Mehrkosten haben die Bürger zu tragen. Es wird bemängelt, dass in der Niederschrift der letzten Sitzung die von ihm erwähnten Vergleichszahlen nicht niedergeschrieben wurden. Er unterstützt den Antrag von GR Andreas Wolf und bittet die anderen Gemeinderäte sich das wohlwollend zu überlegen, um für die Gemeinde Einsparungen zu erzielen.

Ein anderer Gemeinderat erklärt, dass man die Gemeinden nicht unbedingt vergleichen sollte. Eine dieser Gemeinde habe z. B. auch keinen kommunalen Kindergarten. In der letzten Sitzung wurde das Thema bereits ausführlichst diskutiert, verschiedene Äußerungen der Gemeinderäte werden erörtert und bevor alles noch einmal wiederholt wird, ist er der Meinung, den Gemeinderat über den Antrag abstimmen zu lassen.

Der überwiegende Teil des Gemeinderates ist sich einig, dass das Bürgermeisteramt in Urspringen die von Herrn Weber genannten Faktoren für eine Hauptamtlichkeit erfüllt, es dreht sich bei dem Antrag nur um die dadurch entstehenden Mehrkosten. Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung nach ausführlicher Diskussion einen mehrheitlichen Beschluss gefasst. Wenn neue Fakten dazu gekommen sind, kann nochmal über den Beschluss nachgedacht und diskutiert werden. Ein Gemeinderatsmitglied erklärt, dass er in dem Antrag keine neuen Erkenntnisse sieht.

Es wird weiterhin über den angeblichen zeitlichen Druck (Adhoc-Änderung) eine Entscheidung herbeizuführen, dem Wasserzweckverband usw. diskutiert.

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt bezüglich der im Antrag genauen Ermittlung der Mehrkosten können diese von der Verwaltung doch nur ermittelt werden, wenn bekannt ist, wer der nächste Bürgermeister 2026 wird.

GR Andreas Wolf erklärt dazu, dass er wünschte, dass mehrere Varianten was ein hauptamtlicher Bürgermeister verheiratet, oder mit Kindern kosten würde, dargelegt worden wären. Nicht nur die billigste Variante für einen ledigen Bürgermeister.

Dazu erklärt Herr Daniel Weber, dass nicht die günstigste Variante ausgerechnet wurde, sondern von der Komplexibilität die einfachere Variante. Es wurde immer auf die Arbeitslast und Aufgabenfülle hingewiesen.

Zum Schluss gibt ein Gemeinderat zu Bedenken, dass durch diese Mehrausgaben für einen hauptamtlichen Bürgermeister weniger Geld im Haushalt zur Verfügung steht, das für andere Ausgaben genommen werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Ermittlung der Mehrkosten, bevor die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Urspringen angepasst wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 2 Nein 9 Anwesend 11

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit "Ja".

TOP 2 Beschluss zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

In der Sitzung des Gemeinderates vom 17.07.2025 wurde folgender Beschluss gefasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters von ehrenamtlich auf hauptamtlich mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vorzubereiten und dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 3 Anwesend 10

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit "Nein".

Auf dieser Grundlage ist die sog. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeinde-verfassungsrechts, die die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters regelt, zu ändern. Betroffen sind die folgenden §§ 1 und 4 der Satzung die geändert werden müssen.

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

Die inhaltlichen Änderungen in der Satzung sind in grüner Farbe.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Urspringen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an aus dem/ der berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung;

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag ein Sitzungsgeld von je 30,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister/ Die erste Bürgermeisterin ist mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an Beamter/ Beamtin auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.05.2020 außer Kraft.

Urspringen, XX.XX.2025

(Siegel)

Volker Hemrich Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 3 Anwesend 11

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit "Nein".

TOP 3 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

TOP 3.1 Kläranlage Urspringen - Information über die Vergabe der Arbeiten für die Klärschlammentsorgung

Der Gemeinderat Urspringen hat im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17.07.2025 über die drei vorliegenden Angebote zwecks Klärschlammentsorgung beraten und beschlossen den Auftrag zur Klärschlammentsorgung an den günstigsten Anbieter Fa. FWE GmbH geschätzt ca. 140 t zu 29.909,50 € netto zu vergeben. Die Verwertung erfolgt nicht landwirtschaftlich, sondern entwässert und thermisch.

Auf die Frage eines Gemeinderates, wie der Klärschlamm verwertet wird, erklärt Bürgermeister Volker Hemrich, dass er ins Zementwerk gefahren wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.2 Winterdienst - Information bezüglich der Vergabe der Dienstleistung des Winterdienstes der Gemeinde Urspringen

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17.07.2025 hat der Gemeinderat über die Vergabe des Winterdienstes beraten und beschlossen und den entsprechenden Auftrag für den Zeitraum von November 2025 bis März 2028 gemäß dem Angebot vom MR-Service aus Hofheim vom 24.04.2025 vergeben.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.3 Information über Zeitvertragsarbeiten

Das bestehende Jahres-LV mit Fa. Zöller-Bau GmbH für Rohrbrüche, Aufbrüche und Kleinmaßnahmen endet zum 30.06.2025.

Somit wurde erneut eine Ausschreibung für die Zeit vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 durchgeführt.

Dazu wurden drei Firmen aufgefordert ein Angebot einzureichen.

Zwei Angebote sind abgegeben worden.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17.07.2025 informiert der Bürgermeister den Gemeinderat über die Angebote.

Das tiefbautechnische Büro BRS aus Marktheidenfeld hat die Angebote geprüft. Das Angebot der Fa. Zöller-Bau GmbH aus Triefenstein hat das wirtschaftlichste Angebote unterbreitet.

Im Rahmen seines eigenen Verfügungskreises hat der Erste Bürgermeister die Firma Zöller-Bau GmbH aus Triefenstein-Lengfurt für die Durchführung von Zeitvertragsarbeiten in der Gemeinde Urspringen beauftragt. Die Auftragssumme beträgt 4.321,87 € brutto.

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über den Bauantrag zum Umbau einer Scheune zu einem Carport; Bauort: Fl. Nr. 39/4, Hauptstr. 6, Gem. Urspringen

Beiliegend übersenden wir den o. g. Bauantrag zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Gemeinderat. Der Bauantrag wurde bereits in Form einer Bauvoranfrage im Jahr 2023 behandelt, hierbei wurde dem Antragsteller bereits eine Baugenehmigung in Aussicht gestellt. Die Verwaltung hat den Bauantrag geprüft.

Dabei wurde Folgendes festgestellt:

 Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Altort Süd" (Mischgebiet).

- 2) Von folgenden Festsetzungen wird abgewichen:
 - Dachform: Satteldach (gepl. Pultdach)
 - Dachneigung 30° 55° (gepl. 7°)
 - Dacheindeckung als Ziegel und Betondachsteine (gepl. Trapezblech)
- 3) Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Es gab keine Fragen von Seiten des Gemeinderates.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht durch die Abweichungen vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung als nicht berührt an und hält sie für städtebaulich vertretbar. Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Umbau einer Scheune zu einem Carport: Bauort: Fl. Nr. 39/4, Hauptstr. 6, Gem Urspringen zu. Das Einvernehmen zu den beantragten Abweichungen vom Bebauungsplan wird nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit "Ja".

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Katholischen Kirchenstiftung Urspringen zwecks Winterdienst

Auch in diesem Jahr bittet die Katholische Kirchenstiftung mit Antragsschreiben vom 23.07.2025 wieder um die Übernahme des Winterdienstes für die Kirchengemeinde durch die Gemeindearbeiter in der Zeit vom 01.11.2025 – 31.03.2026.

Der Antrag liegt mittels Beamer vor.

Folgende Wege sollen durch die Gemeindearbeiter geräumt werden:

- Haupttreppe West bis zum Haupteingang (Aufgang zur Kirche vom Rathaus kommend)
- Seitlicher Behinderteneingang

Die Treppe Ost wird wieder gesperrt, auch weitere kleine Treppen rund um die Kirche.

Von Seiten der Gemeinde Urspringen muss im Bereich des Rathauses der Treppenaufgang vom Kirchplatz sowieso geräumt werden, deshalb ist es auch möglich den Winterdienst für die Haupttreppe West bis zum Haupteingang Kirche und Nebeneingang (barrierefreier Eingang) für die Katholische Kirchenstiftung mit zu übernehmen. Allerdings wurde bereits im vergangenen Jahr die Rampe zum seitlichen Behinderteneingang nicht von den Gemeindearbeitern geräumt.

Die Absperrung durch die Katholische Kirchengemeinde ist so auszuführen, dass der Weg so gesperrt ist, dass dieser nicht begangen werden kann. Zusätzlich ist ein Schild mit dem Hinweis "Der Weg ist gesperrt" anzubringen.

Die Gemeindearbeiter müssen dokumentieren, wo und wann der Winterdienst durchgeführt wurde, was dann für den Haftungsfall vorzulegen ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, der Katholischen Kirchenstiftung Urspringen mitzuteilen, dass die Gemeindearbeiter vom 01.11.2025 bis 31.03.2026 den Winterdienst für die Haupttreppe West bis zum Haupteingang (Aufgang zur Kirche vom Rathaus kommend) und bis zur Rampe (seitlicher Behinderten gerechter Eingang zur Kirche) übernimmt.

Die Rampe (zum seitlichen Eingang der Kirche) kann aus Haftungsgründen nicht übernommen werden.

Die hierfür anfallenden Stunden werden von den Gemeindearbeitern in einer separaten Liste aufgeschrieben und diese werden dann nach Abschluss der Arbeiten der Kirchenverwaltung in Rechnung gestellt.

Beschluss:

Die Gemeindearbeiter der Gemeinde Urspringen übernehmen für die Kirchengemeinde den Winterdienst vom 01.11.2025 bis 31.03.2026 für die Haupttreppe West bis zum Haupteingang Kirche und bis zur Rampe vom Nebeneingang (Behinderteneingang). Die Gemeinde bittet die Kath. Kirchenverwaltung um die ordnungsgemäße Sperrung der Treppe an der Ostseite.

Falls die Kirchengemeinde die Rampe geräumt haben möchte, muss sie die Rampe selbst räumen.

Von Seiten der Verwaltung ist die Katholische Kirchenstiftung Urspringen zu informieren und aufzufordern die Treppe Ost, die Rampe und die weiteren kleinen Treppen und Wege rund um die Kirche ordnungsgemäß zu sperren.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit "Ja".

TOP 6 Informationen vom Bürgermeister - öffentlich -

TOP 6.1 Schloßparkhalle - Sachstand über den Austausch der Brandschutzklappen

Das Podest und der Rückbau der Lüftungsschächte und Wärmekanäle wurde durch die Gemeindearbeiter getätigt, so dass durch die Firma mit dem Ausbau der Brandschutzklappen begonnen werden kann.

TOP 6.2 Kanal - Aufnahme Schachtbauwerke und Straßeneinläufe

Die Gemeindearbeiter haben mit der Aufnahme der Schachtbauwerke und Straßeneinläufe, Reparatur von Schachtabdeckungen und Nummerierung begonnen. Aufgrund der Arbeiten in der Schloßparkhalle wurden diese unterbrochen.

TOP 6.3 Gründung Regionalwerk MSP

In der letzten Woche, am 31.07.2025 fand die Gründung des Regionalwerk MSP statt. Es wurden alle Formalitäten dafür abgeschlossen und es kann begonnen werden. Der Übergangs-Geschäftsführer ist Herr Mähler vom Landratsamt, den der Gemeinderat aus einer Gemeinderatsitzung kennt.

TOP 6.4 Informationen über Themen aus der Bürgerversammlung

Bürgermeister Volker Hemrich informiert den Gemeinderat über die Themen die in der Bürgerversammlung diskutiert wurden.

Ein Thema war der ehrenamtliche/hauptamtliche Bürgermeister. Die HeimatInfoApp wurde positiv hervorgehoben. Dazu teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat die aktuellen Zahlen mit. In Urspringen nutzen 866 die App. Davon 23 Organisationen. Es wurden 123 000 Pushnachrichten versendet. Da sei ein sehr gutes Ergebnis im Vergleich zu den anderen Gemeinden im VG-Gebiet, die diese App nutzen ist Urspringen an 2. Stelle.

Über die Parkplatzsituation, Parkplätze in der Hauptstraße, freier Platz in der Judengasse, die Kanäle in der Mitteldorfstraße und über den Feldwegeausbau wurde diskutiert. Auf dem bemängelten Feldweg soll jetzt nochmal Splitt aufgetragen werden. Außerdem wurden die Kommunikation und das Entgegenkommen der Verwaltung hinsichtlich mehrerer Veranstaltungen in der Gemeinde bemängelt.

TOP 7 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 7.1 Kanaldeckel in der Hauptstraße Höhe "Milchhäusle"

Ein Mitglied des Gemeinderates hat schon einmal und bemängelt jetzt wieder den Kanaldeckel auf der Höhe "Milchhäusle" in der Hauptstraße.

Bürgermeister Volker Hemrich erklärt, dass dieser Deckel im Zuge der erwähnten Ausbesserungsmaßnahmen durch die Gemeindearbeiter auch repariert wird. Allerdings geht das nur im Zuge einer Vollsperrung der Hauptstraße.

TOP 7.2 Bereich Feuerwehrhaus/Weiher

Auch das hat der Gemeinderat bereits bemängelt und wurde noch nicht behoben, im Bereich Feuerwehrhaus/Weiher entsteht bei Regen eine große Pfütze. Der Bereich müsste aufgeschottert und in Ordnung gebracht werden.

In dem Bereich muss mehreres gemacht werden. Der Bürgermeister und die Gemeindearbeiter haben das im Blick.

TOP 7.3 Kreuz auf der Grabstätte Hein/Schatz

Ein Mitglied des Gemeinderates erklärt, dass die Grabstätte Hein/Schatz augenscheinlich abgelaufen ist. Er schlägt vor, das Kreuz entweder dort zu erhalten, oder an einer anderen Stelle zu errichten und dort dann Urnengräber zu erstellen.

Bürgermeister Volker Hemrich gibt zu bedenken, dass die Gemeinde in der unteren Reihe Urnengräber erstellt hat. Außerdem gehört das Grab noch der Familie Hein. Diesbezüglich müsste bei der Familie in Amerika nachgefragt werden. Bürgermeister Volker Hemrich fragt, wenn das Kreuz erhalten werden soll, wer dann für die Sanierung und Erhaltung zuständig ist.

Die Verwaltung wird beauftragt bei der Familie in Amerika nachzufragen, wie der Stand der Dinge ist. Ob es möglich ist, dass die Gemeinde das Kreuz übernimmt und evtl. versetzt.

TOP 7.4 Unterlagen im Ratsinformationssystem

Ein Mitglied des Gemeinderates wiederholt seine Bitte, die Unterlagen im Ratsinformationssystem zusammen mit der Einladung einzustellen.

Der Bürgermeister nimmt das zur Kenntnis.

TOP 8 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.07.2025

Die Niederschrift wurde den Gemeinderatsmitgliedern ausgehändigt.

Zu Top Ö2:

Gemeinderat Paul Nätscher und Andreas Wolf bemängeln, dass in der Niederschrift keine Zahlen und Angaben, was der zukünftige hauptamtliche Bürgermeister an Geld bekommen soll, genannt sind. Die von der Verwaltung genannten Zahlen sollten auch in der Niederschrift festgehalten werden. Die Zahlen wurden von der Verwaltung genannt und sollten auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Diese Zahlen wurden in der Verwaltung angefragt, mit dem Hinweis:

Es handelt sich um eine Beispielrechnung. Grundsätzlich sind die reellen Kosten von der persönlichen Voraussetzung der jeweiligen Person abhängig.

TOP 2 - Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters



Aktiver Erster Bürgermeister: Musterrechnung – nicht verheiratet, keine Kinder

Mehrkosten Besoldung: 19.300 € - 25.000 €

Pensionsumlage: + 32.000 €
 AG-Anteile Ehrenamt: - 8.723,24 €

~ 42.600 € - 48.300 €

Pensionierter Erster Bürgermeister (2 Amtszeiten):

Versorgungsbezug: ~ 33.000 € (zahlt die Beamtenversorgung)

Pensionsumlage: ~ 16.000 € (~ 1.634,78 € x 12,9 = 21.089 € E.-sold) ~ 5.100 €

Außerdem bittet Gemeinderat Paul Nätscher seine Bemerkungen die er zum Vergleich (Einwohner, Eingemeindungen, Hauhaltsetat) der Gemeinde Birkenfeld und Gemeinde Erlenbach vorgetragen hat, auch ins Protokoll aufzunehmen.

Zu den Bemerkungen einzelner Gemeinderäte erklärt Bürgermeister Volker Hemrich, dass kein Wortprotokoll geführt wird.

Beschluss:

Die Niederschrift wird mit den im Sachverhalt genannten Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit "Ja".

Die Gemeinderäte Jochen Vogel und Martin Albert enthalten sich der Abstimmung, weil sie nicht an dieser Sitzung teilgenommen haben.

Aus der Sitzung vom 16.09.2025

TOP 1 Baugebiet Muttertal III - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie weiteres Vorgehen

Die Unterlagen sind im Ratsinformationssystem eingepflegt und der Gemeinderat konnte Einsicht nehmen.

Bürgermeister und Vorsitzender Volker Hemrich fragt den Gemeinderat, ob über jeden Punkt einzeln abgestimmt oder Blockweise abgestimmt werden soll.

Ein Mitglied des Gemeinderates schlägt eine Blockweiseabstimmung vor. Damit ist der Gemeinderat einverstanden.

Herr Schlichting vom Architektur- und Ingenieurbüro Baurconsult erklärt, dass insgesamt 28 Behörden am Verfahren und 2 Bürger aus der Öffentlichkeit beteiligt sind. 5 Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben. 14 hatten keine Einwendungen. 11 Behörden haben Hinweise und Einwende hervorgebracht. Damit wird sich der Gemeinderat heute beschäftigen müssen.

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt welche Planunterlagen den Behörden vorgelegt wurden und bemängelt diese Vorgehensweise.

Herr Schlichting erklärt, dass das die normale Vorgehensweise ist und sie sei so üblich.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans "Muttertal III" in der Fassung vom 26.01.2024 wurde im Zeitraum vom 18.03.2024 bis 18.04.2024 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind gem. § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen.

Aufgrund der sich durch die Abwägung ergebenden erheblichen Änderungen des Bebauungsplanentwurfs kann noch kein Satzungsbeschluss gefasst werden.

Es muss eine weitere Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt werden.

Auf die Frage eines Gemeinderatsmitgliedes nach dem weiteren zeitlichen Ablauf informiert Herr Schlichting wie es weitergeht. Wenn alles gut läuft, kann Ende dieses Jahres der Bebauungsplan beschlossen werden. Danach geht es mit der Erschließungsplanung weiter

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den während der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen. Diese werden entsprechend der Abwägungsvorschläge abgewogen.
- 2. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom überarbeiteten Entwurf Stand 02.09.2025 und billigt diesen. Es soll aufgrund der erheblichen Anpassungen am Entwurf eine erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB stattfinden. Eine Verkürzung soll hierbei nicht erfolgen. Verwaltung und Planungsbüro erhalten den Auftrag, diese umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit "Ja".

TOP 2 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

TOP 2.1 Information über die Vergabe der Demontagearbeiten von asbesthaltigen Brandschutzklappen

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 07.08.2025 hat der Gemeinderat beschlossen, die Arbeiten für die Demontage der Brandschutzklappen an die Fa. Mario Rizzo, Kürnach, in Höhe von 10.272,68 € brutto zu vergeben.

zur Kenntnis genommen

TOP 2.2 Bauhof Urspringen - Information über die Vergabe der Arbeiten zwecks Lieferung u. Montage von 2 Stück E-Ladesäulen

Der Gemeinderat wurde im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 07.08.2025 durch den 1. Bürgermeister informiert, dass er in eigener Zuständigkeit nachfolgende Arbeiten vergeben hat.

Es lagen 2 Angebote für die Lieferung von 2 Wallboxen mit SMA Datenmanager inkl. Elektro und Montagearbeiten vor. Die Arbeiten wurden an die Firma Weimann GmbH & Co. KG aus Urspringen als günstigster Anbieter in Höhe von 6.913,90 €/brutto vergeben.

TOP 2.3 Information über die Vergabe der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Rotationstauchkörper

Für die jährliche Wartung, sowie notwendige Instandsetzungsarbeiten am Rotationstauchkörper in der Kläranlage Urspringen, hat die Fa. Barghorn GmbH & Co. KG ein Angebot abgegeben. Das Angebot beläuft sich auf insges. 10.888,50 € brutto.

Diese Arbeiten sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlage unerlässlich.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 07.08.2025 hat der Gemeinderat beschlossen, die obigen Arbeiten an die Fa. Barghorn GmbH & Co. KG in Höhe von 10.888,50 €/brutto zu vergeben. Der Gemeinderat wurde in diesem Zusammenhang darüber informiert, dass es sich um ein Stundenpreisangebot handelt, daher kann die Schluss-Rechnungssumme von der Angebotssumme abweichen.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Informationen vom Bürgermeister - öffentlich -

TOP 3.1 Schloßparkhalle - Information über den Ausbau der Brandschutzklappen

Der Ausbau der Brandschutzklappen ist erfolgt.

Die Rechnung für diese Arbeiten liegt ebenfalls schon vor und schließt mit einer Summe von 7.475,73 €/brutto. D.h. die Arbeiten wurden auf Grund der Vorarbeit der Gemeindearbeiter um 2.796,95 €/brutto günstiger. (Angebotssumme war 10.272,68 €/brutto)

Im Laufe dieser Woche werden die fehlenden Teile der Lüftungskanäle geliefert. Somit können dann die zurückgebauten Lüftungskanäle in der nächsten Woche wiederaufgebaut werden.

Restliche Arbeiten zwecks Einbaus und der damit verbundenen Überwachung in den Lüftungskanälen stehen noch aus. Die Arbeiten wurden alle samt beauftragt. Bis dahin müssen weiter für Veranstaltungen >199 Personen Ausnahmegenehmigungen beim Landratsamt beantragt werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.2 Freiwillige Feuerwehr Urspringen

Die Freiwillige Feuerwehr Urspringen hat am Dorffest anlässlich 1250 Jahre Karbach als Ordnungsdienst am Samstag mitgeholfen. Dafür bedankt sich Bürgermeister Volker Hemrich von Seiten der Gemeinde Urspringen.

Außerdem nimmt die FFW Urspringen am 17. und 18.10.2025 an einer Waldbrand- und Verlegeübung in Weiden in der Oberpfalz teil, mit unserem MZF als Führungsfahrzeug für den Löschzugwasserförderung 1.Zug Marktheidenfeld unter der Gesamtführung der Kreisbrandführung des Landkreis Main-Spessart. Auch hierfür bedankt sich Bürgermeister Volker Hemrich bei der Feuerwehrmannschaft, die bereit ist an der Übung teilzunehmen.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.3 Mitteilungsblatt

Auf Grund von Urheberrechtsverletzung in einer VG Gemeinde hat man sich in der VG Marktheidenfeld daraufhin geeinigt, dass alle Mitteilungsblätter die älter als sechs Monate sind, jeweils von der Homepage der Gemeinde zu entfernen.

Zukünftig ist es so, dass bei Veröffentlichungen von Bildern; Zeichnungen oder ähnliches der Nachweis von demjenigen gegenüber der Gemeinde/VG erbracht werden muss, dass hier kein Urheberrecht verletzt wird.

TOP 3.4 Reparatur der Kanalschachtdeckel in der Hauptstraße

Die Arbeiten wurden von Seiten der Gemeindearbeiter im Zuge der Vollsperrung der Ortsdurchfahrt Roden erledigt.

Des Weiteren wurden auch die Arbeiten an der Reparatur des Pflasters in der Kirchstraße durch den Bauhof erledigt.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.5 Kläranlage Urspringen - Klärschlammentwässerung

Diese Arbeiten wurden auch in Zusammenarbeit mit den Bauhofmitarbeitern durchgeführt und sind soweit erledigt. Die Endabrechnung steht noch aus.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.6 Kläranlage Urspringen - Reparatur und Inspektion des RTK Nr.4

Diese Arbeiten wurden ebenfalls und Mithilfe des Bauhofs durchgeführt und sind soweit auch erledigt.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.7 Klärschlammverwertung Zweckverband Main-Tauber-Aisch

Hier fand am 12.09.2025 die 1. Verbandsversammlung statt.

Es ging um die Besetzung der verschiedenen Posten, wie Geschäftsführung, Kassenleitung, Rechnungsprüfungsausschuss. In diesem Jahr soll noch einmal eine Verbandsversammlung stattfinden.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.8 Einladung

Anlässlich 40 Jahre Freunde fränkischen Brauchtums ist der Gemeinderat zum Jubiläumsgottesdienst am Erntedank-Sonntag, den 05.10.2025 um 14.00 Uhr in der Pfarrkirche Urspringen herzlich eingeladen. Anschließend ziehen alle zusammen mit einem Festzug in die Schloßparkhalle zu einem gemütlichen Nachmittag.

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 4.1 Verschiedene Reparaturarbeiten durch die Gemeindearbeiter

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt nach der Eingangstüre vom Rathaus. Hier ist eine Bautüre angebracht, weil die Gemeindearbeiter die Eingangstüre überarbeiten.

Der Gemeinderat fragt, ob in diesem Zug auch die Außenfassade des Rathauses ausgebessert werden könnte.

Bürgermeister Volker Hemrich erklärt, dass das Material dafür bereits bestellt ist und die Gemeindearbeiter auch hier tätig werden. Auch die anderen Arbeiten wie gegenüber dem Feuerwehrhaus und in der Schloßparkhalle werden von den Gemeindearbeitern in nächster Zeit erledigt.

TOP 4.2 Archiv - Entsorgung der Unterlagen

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt, wie weit die Entsorgung der alten Unterlagen aus den Gitterboxen ist.

Bürgermeister Volker Hemrich erklärt, dass mit dem Landratsamt zwecks Entsorgung (Schreddern) Kontakt aufgenommen wird.

TOP 5 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.08.2025

Die Niederschrift wurde den Gemeinderatsmitgliedern ausgehändigt.

Beschluss:

Die Niederschrift wird ohne Einwände genehmigt

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit "Ja".

Öffentliche Bekanntmachung von Gemeinderatssitzungen

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln am Rathaus, am Dorfplatz und an der Bushaltestelle, in der Tagespresse sowie auf der Homepage der Gemeinde Urspringen bekannt gemacht.

DSD-Sack-Abfuhr

Die nächste Abfuhr der DSD-Säcke findet für unsere Gemeinde am

Donnerstag, 13.11.2025

statt.

Leerung der blauen Papiertonne

Die nächste Abfuhr der blauen Papiertonne findet für unsere Gemeinde am

Dienstag, 18.11.2025

statt.

Erscheinen des nächsten Mitteilungsblattes

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Urspringen erscheint voraussichtlich in der **47.Kalenderwoche 2025**.

Gewünschte Veröffentlichungen sind bis **spätestens Mittwoch**, **12.11.2025** bei der Gemeinde Urspringen oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, E-Mail: amtsblatt.urspringen@vgem-marktheidenfeld.de, abzugeben.

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern Würzburg bietet regelmäßig für Versicherte im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21 Auskunfts- und Beratungstermine an.

Die Termine können in der Verwaltungsgemeinschaft vormittags unter der Tel. Nr. 09391/6007-106 und unter Angabe der Rentenversicherungsnummer vereinbart werden.

Zur Beratung sind Ausweispapiere mitzubringen.

Sprechtag des Bauamtes des Landratsamtes Main-Spessart

Der nächste Bauamtssprechtag des Landratsamtes Main-Spessart findet am

Donnerstag, 11.12.2025 in der Zeit von 09.30 – 11.30 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft statt.

Nach vorheriger **Terminabstimmung** erfolgt - parallel zu der o. a. Sprechzeit - auch eine Beratung durch den Klimaschutzbeauftragten/Energieberater des Landkreises. Kontakt: <u>Michael.Kohlbrecher@Lramsp.de</u>, Tel.: 09353/793 1725.

Fälligkeit der Grund- u. Gewerbesteuer

Am **15.11.2025** sind die Abschläge für die Grund- und Gewerbesteuer zur Zahlung fällig. Sofern der Verwaltungsgemeinschaft ein Abbuchungsauftrag vorliegt, wird der fällige Betrag zum Fälligkeitstermin durch Lastschrift eingezogen.

Barzahler werden gebeten, den fälligen Betrag auf ein Konto der Gemeinde Urspringen zu überweisen.

Konten der Gemeinde Urspringen: Raiffeisenbank Main-Spessart

BLZ: 790 691 50 Kto.-Nr.: 7 120 567 IBAN: DE53 7906 9150 0007 1205 67;

BIC: GENODEF1GEM

Sparkasse Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 500 00 Kto.-Nr.: 240 250 258 IBAN: DE09 7905 0000 0240 2502 58;

BIC: BYLADEM1SWU

Die Bauschuttdeponie ist letztmalig am 29.11.2025 geöffnet.

Ein sauberes Dorf sollte das Ziel aller Bürger unserer Gemeinde sein: Reinigung der öffentlichen Straßen und Gehwege zzgl. der Wasserrinne

Aus gegebenem Anlass weist die Gemeinde Urspringen auf die Regelungen der sog. **Reinigungs- und Sicherungsverordnung** hin:

Laut der genannten Verordnung sind die öffentlichen Straßen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, insbesondere durch die Eigentümer, zu säubern. Dies gilt auch für <u>unbebaute Grundstücke</u>.

Dabei sind die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) nach Bedarf zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche liegen.

Bei der Verordnung handelt es sich um eine bewehrte Verordnung. D.h. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbuße belegt werden.

Für in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinwachsende Hecken, Bäume und Sträucher gilt folgendes:

Die Grundstückseigentümer sind verkehrssicherungspflichtig und haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können. Daher sollte im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer folgende Hinweise beachtet werden:

- Schneiden Sie Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen, Wegen und Plätzen rechtzeitig soweit zurück, dass alle Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Verkehrsraum ungehindert und ohne Gefahr nutzen können.
- Beachten Sie das "Lichtraumprofil" wenn Ihr Grundstück an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt.
 Die Anpflanzungen sollten bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht über Rad-/bzw. Gehwege ragen und an Straßen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m.
- Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume an Straßeneinmündungen und Kreuzungen so weit zurück, dass sie nicht über Ihre Grundstücksgrenze hinausragen. Dann können Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen gar nicht erst entstehen. Achten Sie auch darauf, das Sichtdreieck freizuhalten.

Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenleuchten und Verkehrszeichen soweit zurück, dass die Leuchten in ihrer Beleuchtungsfunktion nicht behindert werden und die Verkehrszeichen problemlos aus mehreren Metern Entfernung gesehen werden können.

Räum- und Streupflicht

Während der Winterzeit wird nochmals auf die Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung von Gehbahnen, Gehwegen, unbefestigten Fußwegen, im Winter hingewiesen! Bitte achten Sie darauf, dass durch ihren geräumten und abgelagerten Schnee der Verkehr nicht behindert wird.

Lagern Sie deshalb das Räumgut nicht auf der Straße ab!

Wir bitten in den Wintermonaten die Fahrzeuge nicht auf der Straße zu parken, so dass der Räum- und Streudienst durchfahren und die Straße räumen kann.

Satzung Gemeindeverfassungsrecht Urspringen

Im Jahr 2023 hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Hauptamtlichkeit von Ersten Bürgermeistern in Gemeinden mit bis zu 2500 Einwohnern geändert. U.a. deshalb hat der Gemeinderat kürzlich beschlossen, dass das Amt des Ersten Bürgermeisters ab der nächsten Wahl hauptamtlich ausgeführt werden soll. Deshalb erfolgte kürzlich die Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, die zum 01. Oktober 2025 in Kraft getreten ist.

Erschließungsbeitragssatzung

Von Zeit zu Zeit müssen auf Grund von Rechtsänderungen oder wegen anderer wichtiger Gründe die gemeindlichen Satzungen überarbeitet werden. So erfolgte kürzlich die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, die zum 01. August 2025 in Kraft getreten ist. Die Vorgängerversion war noch aus dem Jahr 2006 und hat mit dem Ablauf des 31. Juli 2025 ihre Gültigkeit verloren.

Kindertageseinrichtungssatzung

Von Zeit zu Zeit müssen auf Grund von Rechtsänderungen oder wegen anderer wichtiger Gründe die gemeindlichen Satzungen überarbeitet werden. So erfolgte kürzlich die Neufassung der Kindertageseinrichtungssatzung, die zum 01. Oktober 2025 in Kraft getreten ist.

Gemeinde Urspringen Volker Hemrich 1. Bürgermeister

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Urspringen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an aus dem/ der berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung;

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister/ Die erste Bürgermeisterin ist mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an Beamter/ Beamtin auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2020 außer Kraft.

Urspringen, 01.09.2025

Volker Hemrich Erster Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 02.06.2025

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 2 Abs. 1, Art. 5a des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) in Verbindung mit § 132 und § 133 Abs. 3 S. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), erlässt die Gemeinde Urspringen folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Urspringen Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
 - 1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

1.	Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten	7,0 m
2.	Kleinsiedlungsgebieten mit einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3.	 Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Gebieten, urbanen Gebieten a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 	14,0 m 10,5 m 18,0 m 12,5 m 20,0 m 23,0 m
4.	Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 m	20,0 m 23,0 m 25,0 m 27,0 m

- 5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0
 b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 6,0
 c) mit einer Baumassenzahl über 6.0
 23,0 m
 c) mit einer Baumassenzahl über 6.0
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m.
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen.
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m.
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen.
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
 - a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - i) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfählger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom gemeindlichen Personal erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
 - bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist
 - 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss

1,0

0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- 1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
- 2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 m in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 m in Kern-, Gewerbe-Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 3,5 m in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
 - 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der n\u00e4heren Umgebung \u00fcberwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 30 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

- wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
- 2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung der Grundflächen,
- 3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
- 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- 7. die unselbstständigen Parkplätze,
- 8. die Mehrzweckstreifen,
- 9. die Mischflächen.
- 10. die Sammelstraßen.
- 11, die Parkflächen.
- 12. die Grünanlagen,
- 13. die Beleuchtungseinrichtungen und
- 14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 - 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 - 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung.
 - 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB, welcher gem. Art. 5a Abs. 2 KAG entsprechend gilt, entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbeitrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 01.06.2006 außer Kraft.

Volker Hemrich

1 Bürgermeister

Siegel

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urspringen (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 01.09.2025

Die Gemeinde Urspringen erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bay. Kinderbildungsund Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlichrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus
 - a) der Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
 - b) dem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Urspringen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Antrag zur Aufnahme / Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt über das Bürgerserviceportal auf der Homepage der Verwaltungs-gemeinschaft Marktheidenfeld unter "Kitaplatz-Bedarfsanmeldung". Anmeldungen sind in der Regel in den von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Anmeldezeiten vorzunehmen. Das Datum der Anmeldung ist nicht ausschlaggebend bei der Verteilung der Plätze (siehe dazu §6 und 7 dieser Satzung). Bei der Anmeldung sind alle erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen.
- (2) Eine spätere Antragstellung ist möglich. Die Aufnahme ist dann möglich, wenn die Kindertagesstätte noch über freie Plätze verfügt. Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme über die Kitaplatz-Bedarfsanmeldung durch die Einrichtung benachrichtigt. Der Platz ist innerhalb zwei Wochen zu bestätigen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann bei Bedarf ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
 - 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann

widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gebiet der Gemeinde benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 8 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise sowie ein vollständiger Masernschutz, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung sowie über die Elterninfo-App bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit spätestens bis zu dem, am Buchungselternabend mitgeteilten, Termin festzulegen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtung 20 Wochenstunden und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit ist nur für Kinder unter drei Jahren und Kinder, die zusätzlich eine schulvorbereitende Einrichtung besuchen, möglich.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.
- (4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifizier-tes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 11 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.

§ 12 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkran-kung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 13 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

§ 14 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
 - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden.
 - f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen.
 - g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
 - i) kein ausreichender Masernschutz nachgewiesen wird.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Sprechstunden zu besuchen.

§ 16 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 20.06.2024 außer Kraft.

Urspringen, 01.09.2025

Nolker Hemrich Erster Bürgermeister

Einladung zur Infoveranstaltung zur Kommunalwahl 2026



Mitgestalten. Mitentscheiden.

Dein Einstieg in den Gemeinderat!

Du möchtest wissen, was auf künftige Gemeinderäte zukommt oder wie du selbst zur Gestaltung unserer Gemeinde beitragen kannst?

Dann laden wir dich herzlich zu unserer Informationsveranstaltung anlässlich der Kommunalwahl 2026 ein!

- Einblicke in die Aufgaben und den Alltag von Gemeinderätinnen und Gemeinderäten
- Wie kann ich als Urspringer Bürger oder Bürgerin aktiv mitgestalten und mitentscheiden
- Was ist eine Einheitsliste oder Gemeinschaftsliste?

Egal ob du schon konkrete Ideen hast, noch unsicher bist oder einfach mehr erfahren möchtest – alle Fragen und Perspektiven sind willkommen!

Wann: 05.11.2025, um 19:30Uhr

Wo: Rathaus Urspringen, 1. OG, Sitzungssaal

Wir freuen uns auf dein Interesse und deine Teilnahme!

Urspringer Einheitsliste

Volker Hemrich

SONSTIGE INFORMATIONEN

NOTRUFNUMMERN

(Alle Notdienstnummern und Notdienste werden auch im "Marktheidenfelder Anzeigenblatt" sowie im "Markt Main-Spessart – Veranstaltungs- und Servicemagazin" veröffentlicht.)

Tel.-Nr. des ärztl. Bereitschaftsdienstes

Tel. 116 117

Notrufnummer: Polizei

Notrufnummer: Feuerwehr, Rettungsdienst

112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel. 116 117

Bereitschaftspraxis Lohr am Main, Klinikum Main-Spessart Lohr,

Grafen-von-Rieneck-Str. 5, 97816 Lohr am Main

Sprechzeiten sind: Mo, Di, Do von 18.00 – 21.00 Uhr, Mi, Fr von 16.00 – 21.00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertage von 09.00 – 21.00 Uhr.

Zahnärztlicher Notdienst:

Den zahnärztlichen Notdienst findet man unter Angabe der Postleitzahl unter <u>www.notdienst-</u>zahn.de

Apothekennotdienst:

Die nächstgelegene notdiensthabende Apotheke findet man unter Angabe der Postleitzahl unter www.aponet.de/apotheke/notdienstsuche

Wir bedanken uns für die netten Worte, die wunderschönen Aufmerksamkeiten, die vielen Wünsche und Grüße von nah und fern sowie für die liebevollen Geschenke zu unserer Hochzeit am 27.09.2025.

Bianca Vogel & Marian Wegener

Suche Waldgrundstücke zu kaufen!

Tel.: 0171/3339540



Handy-Schulung im Rathaus

Zu einer Schulung über den Gebrauch von Handys lud Paul Nätscher, Leiter des Seniorenteams Urspringen kürzlich ins Rathaus ein.

Er konnte zahlreiche interessierte Personen begrüßen, die unterschiedliche Ausführungen von Mobilgeräten mitbrachten.

Der Schulungsleiter Manfred Mayer trug anhand vieler neuer Möglichkeiten von Apps den Teilnehmern die Vorteile - aber auch Gefahren - vor.

So wurde eine Suche nach einer Bahnverbindung erklärt, da mittlerweile ein Ausdruck einer Karte fast nirgendwo mehr möglich ist.

Durch die praktischen Übungen konnten diese neuen Erkenntnisse schnell gelernt und anschließend direkt ausprobiert und umgesetzt werden.

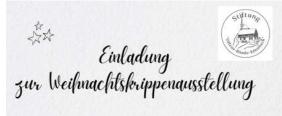
Auch konnten alle weiteren Fragen zum Gebrauch des Handys vom Schulungsleiter professionell beantwortet werden.

Betrugsmails und Enkeltrick- Anrufe wurden ebenfalls erklärt und darauf aufmerksam gemacht, dass bei unbekannten Anrufen größte Vorsicht geboten ist!

Die Teilnehmer waren begeistert von den vielen neuen Themen und nahmen an diesem Nachmittag neue Informationen dankend mit nach Hause.

Am 13. Dezember ab 13 Uhr wird eine weitere Schulung durch das Seniorenteam im Rathaus angeboten.

Anmeldung über WhatsApp oder Telefon bei Paul Nätscher unter 01577 254 5233.



WANN: 1. ADVENTSSONNTAG, 30. NOVEMBER 2025 VON 13:00 - 17:00 UHR

WO: IN DER FESTHALLE ERLENBACH

gemütlicher Adventsnachmittag mit Kaffee & Kuchen



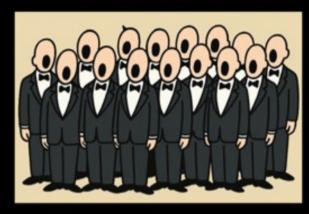
sowie musikalischer Begleitung von "Die Lieblers"

WIR FREUEN UNS AUF EUREN BESUCH!



Die schönsten Schlager der 20er/30er Jahre von den "Comedian Harmonists" bis "Zarah Leander"

BEL AMI



Männerchor der Singgruppe Urspringen Leitung: Simone Sommer

SYNAGOGE URSPRINGEN

Fr. 24. Oktober, 19 Uhr Sa. 25. Oktober, 19 Uhr

Fr. 31. Oktober, 19 Uhr So. 09. November, 16 Uhr

So. 26. Oktober, 17 Uhr

Restkarten unter 09396/2262 oder christine.kasamas@t-online.de





FITNESS-KURS

INTERVALLTRAINING · ZIRKELÜBUNGEN · TABATA · RÜCKENTRAINING

für Frauen & Männer

mit Sandra Gränz

- dienstags, 19:30 20:30 Uhr
- in der Schulturnhalle
- ab sofort
- Kostenfrei für Mitglieder

Anmeldung bei Sandra Gränz unter

0151 22939932 oder sandra-graenz-sport@gmx.de





lahren 1964 -1976 Heßdörfer



am Dienstag, 11.11.25

Sonntag,

ab 14.00 Uhr

ab 14.00 Uhr

und anschließendem Kaffee und Kuchen Abendesser

Kaffee und

Kuchen

Es werden an beiden Nachmittagen die gleichen Filme gezeigt!!



Einladung zum Martinszug

Am Dienstag, den 11. November 2025 um 17.00 Uhr in der Kirche.

Nach einer kurzen Einheit in der Kirche stellen wir uns um ca. 17:30 Uhr zum Martinszug auf. Wir werden ein Lied singen. Dann marschieren wir mit unseren leuchtenden Laternen los, anaeführt von den Musikern.

Wir würden uns freuen, Sie am Kindergarten begrüßen zu dürfen.

Für die gute Bewirtung sorat der Elternbeirat. Wie Sie wahrscheinlich wissen, werden wir Punsch und Glühwein ausschenken, deshalb bitten wir Sie, für jede Person eine Tasse mitzubringen.

> Die Kindergartenkinder, das Erzieherteam und der Elternbeirat des Kindergarten Löwenzahn



Der HERBST hält Einzug in der Kindertagesstätte von Urspringen. In unserem schönen, grossen Garten zeigt er sich von seiner schönsten Seite und mit all seinen Facetten.

Wir können beobachten wie der Herbstwind die bunten Blätter, Kastanien und Walnüsse von den Bäumen schüttelt. Eifrig und mit grosser Begeisterung, sammeln die Kinder sie auf. Auch die Äpfel werden geerntet und verspeist.

Vor kurzem feierten wir, die Krippenkinder, gemeinsam mit den Kindergartenkindern, das ERNTEDANKFEST. Mit Liedern und einem Tanz dankten wir Gott für all die guten Gaben, die er wachsen lässt.

Gemeindereferentin Frau Hetterich betete mit uns und brachte uns die Wunder der Schöpfung näher, erzählte, wie aus einem kleinen Samen, einem Apfelkorn, ein grosser Apfelbaum wächst,

In den kommenden Wochen schauen wir noch auf die heimischen Tiere. Speziell bei den Igeln, Eichhörnchen und Mäusen wollen wir erkunden, wie sie sich auf den kalten Winter vorbereiten.

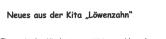
Es wird gebastelt. Zimmer und Fenster werden herbstlich dekoriert und immer wieder schallt es durch den Kindergarten:

"HURRA, HURRA, DER HERBST IST DA"

Es grüsst das Kita - Team Urspringen!

"DER KLEINE IGEL STACHELFELL KRIECHT IN SEIN BLÄTTERHAUS DORT IST ES WARM UND KUSCHELIG; DRUM KOMMT ER NICHT MEHR RAUS: UND IST DIE KALTE ZEIT VORBEI: DA RUFT ER LAUT JUHEI DANN WILL ER GLEICH SPAZIEREN GEHN UND SICH DIE SCHÖNE WELT ANSEHN"













Den Alltag in Würde leben!

Neu seit August 2025:

Tagespflege im Kreisseniorenzentrum Marktheidenfeld

Tagsüber betreut, abends daheim



Das Kreisseniorenzentrum Marktheidenfeld ist bereits seit Jahrzehnten für viele Senioren zur neuen Wohnstätte und zweiten Heimat geworden. Menschliche Nähe und ein liebevolles Miteinander sind uns genau so wichtig, wie die ganzheitliche und aktivierende Pflege.

Was ist Tagespflege?

So lange wie möglich in den eigenen vier Wänden wohnen – das ist der Wunsch vieler Seniorinnen und Senioren. Unsere Tagespflege unterstützt dabei, den Alltag abwechslungsreich und strukturiert zu gestalten. Die Tagespflege ist eine Form der teilstationären Betreuung.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8:30 bis 16:30 Uhr (an Feiertagen geschlossen) Die Tagespflege kann für 4 oder 8 Stunden täglich besucht werden.

Auf Wunsch organisieren wir einen Hol- und Bringdienst direkt von Zuhause.

Entlastung für Angehörige

Unsere Tagespflege bietet Ihnen Raum und Zeit, sich zu erholen, wichtigen Terminen nachzugehen oder einfach mal durchzuatmen – in dem Wissen, dass Ihre Liebsten in besten Händen sind.

Finanzierung

Wir beraten Sie in allen Fragen der Organisation und Finanzierung. Ab Pflegegrad 2 oder höher stehen Ihnen Leistungen der Pflegeversicherung zu.

Jetzt kostenfreien Schnuppertag vereinbaren:

3 09391 / 502 - 5500

E-Mail: seniorenzentrum.marktheidenfeld@klinikum-msp.de



Samstag, 15. November von 12 - 16 Uhr

Besuchen Sie den Heizraum LIVE direkt in der

Gartenstraße 21, 97840 Hafenlohr

Erleben Sie die Welt der SAMSUNG Wärmepumpen zum anfassen.

- Unverbindliche Experten Beratung zur Heizungssanierung mit Wärmepumpen
- Funktioniert eine Wärmepumpe auch im Altbau mit Heizkörpern
- Vorstellung der Samsung Wärmepumpen
- Welche Fördermittel gibt es für Ihre Sanierung



Für die großen Sanierer halten wir einen Glühwein bereit, für jeden kleinen Sanierer gibt es ein Malbuch, Stifte oder Seifenblasen

EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BILLINGSHAUSEN

zugehörige Orte: Ansbach, Billingshausen, Birkenfeld, Duttenbrunn, Leinach, Roden und Urspringen

www.billingshausen-evangelisch.de

Pfarrei Billingshausen-Remlingen-Uettingen

Liebe Gemeinde,

wir laden ein zu unseren Gottesdiensten:

Sonntag, 2.11. 20. Sonntag nach Trinitatis

09.00 Uhr Gottesdienst, Kirche Billingshausen

Sonntag, 9.11. Drittl. Sonntag d. Kj.

09.00 Uhr Gottesdienst, Kirche Billingshausen

Sonntag, 16.11. Vorletzter Sonntag d. Kj.

09.00 Uhr Gottesdienst, anschl. Gedenken am Ehrenmal, Kirche Bill.

Mittwoch, 19.11. Buß- und Bettag

18.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst, St. Andreas Kirche Remlingen

Sonntag, 23.11. Ewigkeitssonntag

14.00 Uhr Totengedenkfeier mit dem Posaunenchor, Friedhof Billingshausen

Sonntag, 30.11. 1. Advent

09.00 Uhr Gottesdienst, St. Peter Leinach

Unsere sonstigen Veranstaltungen:

Mittwoch, 5.11.

14.00 Uhr Betreuungsgruppe der Diakonie, Gemeindesaal Billingshausen

Donnerstag, 6.11.

19.00 Uhr Frauentreff Leinach: Wir basteln wieder, Kath. Gemeinderaum

neben St. Laurentius Leinach

Donnerstag, 13.11.

18.30 Uhr Kirchenvorstandssitzung, Kath. Gemeinderaum neben St.

Laurentius Leinach

Mittwoch, 19.11.

17.30 Uhr Martinsumzug in Billingshausen, anschl. Einkehr im Pfarrhof

Donnerstag, 20.11.

12.00 Uhr Seniorenmittagessen im "Goldenen Lamm" Billingshausen,

Gasthaus "Goldenes Lamm"

14.00 Uhr Betreuungsgruppe der Diakonie, Gemeindesaal Billingshausen

Mittwoch, 26.11.

19.30 Uhr Heiteres Gedächtnistraining mit Egon Hasenfuß, Gemeindesaal

Billingshausen

Gemeindebücherei im Rathaus Billingshausen: jeden Mittwoch 17.00-18.30 Uhr und am Sonntag, 16.11. von 10.00-11.30 Uhr

Bei einem Trauerfall wenden Sie sich bitte an Pfarrer Frank Witzel, Tel 0176 41 41 41 67, frank.witzel@elkb.de, für Taufen und Trauungen: Pfarrerin Melina Racherbäumer, Tel. 0151 22005758. Pfarramtsführung: Pfarrer Jürgen Draht Tel. 0172 26 48 806, juergen.draht@elkb.de, Öffnungszeiten Pfarramt: Mittwoch und Freitag 8.00-12.00 Uhr, Tel. 09398-281, Fax 09398-998971 pfarramt.billingshausen@elkb.de



Gottesdienstordnung Nr. 10

Pfarreiengemeinschaft "Maria - Patronin von Franken"

Kath. Kuratie St. Hubertus, Ansbach

Kath. Pfarrei St. Valentin, Birkenfeld

Kath. Pfarrei St. Vitus, Karbach

Kath. Kuratie St. Cyriakus, Roden

Kath. Pfarrei Maria vom Berge Karmel, Urspringen



vom 24.10.2025 bis 07.12.2025

Annahmeschluss für die nächste Gottesdienstordnung: 05.11.2025	
JAHRESTAG DER WEIHE DES DOMES ZU WÜRZBURG	ì

Freit	aa	24.10. JAHRESTAG DER WEIHE DES DOMES ZU WÜRZBURG
Freitag		Frauenliturgie zur Weltmission
Ka Bi	18:30 19:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Ludwig Stegerwald, Eltern u. Schwiegereltern u. Angeh. / Josefine u. Benno Hörning u. Ernst Hörning
Son	ntag	26.10. 30. SONNTAG IM JAHRESKREIS
		Kollekte: Weltmissionssonntag
Ro Bi An	9:00 9:00 10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) mit Krankensalbung - für (L) Anna u. Friedrich Kreser u. Ang. / (L) Valentin u. Theresia Servatius u. Eltern / Pfr. Adolf Hartmann, Eltern, Geschwister u. Angehörige (L) / Walter Herrmann, Eltern u. Schwiegereltern Wort-Gottes-Feier (D. Haubenreich) mit Gebetsanliegen für Elsa u. Hermann Meining u. Angeh. Messfeier (Pfr. Redelberger) mit Krankensalbung - für Fam. Schubert u. Brandhofer / Eugenie u.
		Emil Arnold u. für die Verst. der Fam. Sendelbach / Karl Fischer, Eltern u. Schwiegereltern / Hermann Fröhlich u. Angeh.
Ur	10:30	Messfeier ENTFÄLLT!!!
Ka -	10:30	Wort-Gottes-Feier (S. Dietz) mit Gebetsanliegen für Magdalena (JT) und Magnus Ehehalt leb. und verst. Angeh.
Ro	14:00	Tauffeier von Emilian Herrmann (Pfr. Redelberger)
-	stag	28.10. HL. SIMON UND HL. JUDAS
Ur Ur Ur	9:00 18:00 18:30	"Bibel am Vormittag" im Pfarrhaus Urspringen (Pfr. Redelberger) - bitte Bibel mitbringen- Rosenkranz für den Frieden Messfeier (Pfr. Redelberger) - 3. Seelenamt für Erwin Edelhäuser / Renate u. Werner Greß / Hermine u. Heribert Ehehalt (L) u. verst. Angeh. / Walter Novak u. Angeh. (L) / Linus u. Theresia
		Hartmann, Leo u. Hilde Vogel
Mittwoch		29.10. Mittwoch der 30. Woche im Jahreskreis
Bi	19:00	Rosenkranz-Andacht (B. Schebler) Musik: Marianne Krause mit Ihrer Gruppe
Don	nerstag	30.10. Donnerstag der 30. Woche im Jahreskreis
Bi Bi	14:00 19:30	Rosenkranz Kontemplation (PR Hetterich) im Pfarrhaus Birkenfeld, bitte 5 Minuten vor Beginn da sein
	stag	01.11. HOCHFEST ALLERHEILIGEN
An Ur	9:00 10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) Wort-Gottes-Feier (PR Hetterich) mit Gebetsanliegen für Verst. Schüler u. Lehrer des Jahrgangs 1959/60
Bi	10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Maria u. Egon Hörning, Eltern u. Schwiegereltern. leb. u verst. Angeh. / Alois u. Helene Hochbrückner, Tanja Leimeister, Fam. Mohrhard u. Johanna Klement / Emil Götz u. Angeh. / Josef u. Rita Lang, Eltern, Geschwister u. Angeh. / Fam. Schmitt u. Götz, leb. u. verst. Angeh.
Ro	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) mit Anzünden der Kerzen für die Verstorbenen seit 01.11.2024 - für Elisabeth u. Albin Eyrich u. Rosa u. Adam Behr / Franz Behr / Mathilde u. Arthur Kunkel, leb. u. verst. Angeh. d. Fam Kunkel / Rita Eyrich u. Hedwig Zorn, leb. u. verst. Angeh. d. Fam. Eyrich
Bi Ur Ro Ka An	13:30 13:30 15:00 15:00 15:00	Friedhofsgang (Pfr. Redelberger) Friedhofsgang (PR Hetterich) Friedhofsgang (PR Hetterich) Friedhofsgang (Pfr. Redelberger) Friedhofsgang (S. Sommer)
An Ur Ro Bi	18:00 18:30 18:30 18:30	privater Friedhofsgang privater Friedhofsgang Rosenkranz auf dem Friedhof u. in der Kirche Rosenkranz in der Kirche

Soni	ntag	02.11.	ALLERSEELEN
			Kollekte: Priesterausbildung in Osteuropa
Bi	10:30	Rudolf Hö	r (Pfr. Albert) mit Anzünden der Kerzen für die Verstorbenen seit 01.11.2024 - für Frieda ur Frning mit Luitgard u. Erich Wunderlich / Alfons u. Elise Götz, Leo u. Rosa Kern u. Angeh.
Ka Ka	17:30 18:00		nz · (Pfr. Redelberger) mit Anzünden der Kerzen für die Verstorbenen seit 01.11.2024 - für Fam. Schmelz, Behl u. Diener / Manfred Warmuth (JT) u. Angeh.
An Ro	18:00 18:30	privater Fr	riedhofsgang riedhofsgang
	stag	04.11.	HI. Karl Borromäus
Ur	18:00		nz für den Frieden
	nerstag	06.11.	HI. Leonhard
Bi	7:30	Kontempla	ation (PR Hetterich) im Pfarrhaus Birkenfeld, bitte 5 Minuten vor Beginn da sein
Bi Eroit	14:00	Rosenkrar 07.11 .	HI. Willibrord
Freit			
PG An	8:30 17:00		ommunion in allen Orten -Andacht auf dem Dorfplatz
Bi	18:30	Messfeier und Götz Altheimer,	(Pfr. Redelberger) - für (L) Frieda u. Berthold Götz u. Angeh. / (L) Fam. Klühspies, Huth / (L) Vitus u. Irmgard Götz, Reinhard Götz u. Angeh. / Gebhard Zink u. Angeh. / Fam., Wolpert, Götz u. Weippert, leb. u. verst. Angeh. / Emma u. Herbert Ludwig, Eugen u. Kern, leb. u. verst. Angeh.
Sam	stag	08.11.	Samstag der 31. Woche im Jahreskreis
An	18:00	Anschlus - Seelena	messe zum Patrozinium (Pfr. Redelberger) mit Verabschiedung von Ministranten - <i>im</i> ss gemütliches Zusammensein bei Glühwein und Gebäck amt für Gabriele Sendelbach / Theo Pfeufer, Linus, Anna, Erhard u. Linda Oehring sowie ge, Günther u. Thomas Oehring
Soni	ntag	09.11.	WEIHETAG DER LATERANBASILIKA Zählung d. Gottesdienstteilnehmer
Ro	9:00	Wort-Gotte	es-Feier (D. Haubenreich)
Bi Ur	10:30 10:30	Messfeier Michael Si Gress / Ka Martin Glo Müller u vo Hedwig u.	es-Feier (D. Haubenreich) (Pfr. Redelberger) mit Elementen für die Kommunionkinder (1) - Seelenamt für ittler / Luzie Otter, Ferdinand u. Amalia Gress / Renate u. Werner Gress, Hugo u. Luise arl u. Dora Otter, Marianne u. Erwin Vogel / Lorenz u. Gertrud Otter, Hilde u. Karl Fischer, os / Doris (JT) u. Guido Sendelbach / Elita (JT) u. Albert Schebler / Alma u. Gerhard erst. Angeh. / Fam. Fischer u. Ehehalt u. verst. Angeh. / Arnulf und Rita Brückner (L) / (L). Karl Hepp u. Angeh. / Alois u. Hedwig Roth, leb. u. verst. Angeh. / Verst. d. Fam. Klein, ifer u. Michel / Eugen u. Maria Vogel u. verst. Angeh.
Ka	10:30		zum Kirchweihfest (Pfr. Albert) - Seelenamt für Giuseppe Huber / Edgar Väthröder u.
Dien	stag	11.11.	HI. Martin
Ur	14:00		im Pfarrheim
Bi	17:00 17:00		-Andacht (D. Haubenreich) -Andacht (PR Hetterich)
Ka Ur	17:00		-Andacht (PR Hetterich) -Andacht (Pfr. Redelberger)
	woch	12.11.	HI. Josaphat
Bi	14:00		nachmittag im Bürgersaal (ehemals großer Pfarrsaal)
	nerstag	13.11.	Donnerstag der 32. Woche im Jahreskreis
D011			<u> </u>
Bi	14:00 17:00	Rosenkrai	
Ro	17:00	StMartin-	-Andacht (Pfr. Redelberger)
	17:00		-Andacht (Pfr. Redelberger) HI. Albert d. Gr. und hl. Leopold

Sonntag		16.11. 33. SONNTAG IM JAHRESKREIS		
Bi	9:00	Kinderkirche (D. Haubenreich)		
Bi	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) mit Elementen für die Kommunionkinder (1) - für (L) Werner Lang Eltern und Schwiegereltern / Karl Konrad, Eltern u. Schwiegereltern / Inge Lang (JT) u. Angeh. / (Franz Schäffer, Eltern und Angeh. / Karl-Otto Müller, Eltern u. Schwiegereltern u. Verst. der Fam. Traub / Maria Hörning u. verst. Angeh. u. Verst. der Fam. Keil		
An Ro	10:30 10:30	Messfeier (Pfr. Albert) - für Fam. Hain u. Mistler Messfeier (Pfr. Redelberger) mit Elementen für die Kommunionkinder (1) - für Berta, Ernst u. Stefan Dümig, leb. u. verst. Angeh. / Fam. Elsesser u. Freund, leb. u. verst. Angeh.		
Ka MAR	10:30 17:00	Wort-Gottes-Feier (PR Hetterich) Tauferinnerungsgottesdienst in der Kirche St. Josef für die Kommunionfamilien unserer Pfarreien- Gemeinschaft und im Pastoralen Raum Maktheidenfeld		
Diens	stag	18.11. Weihetag der Basiliken St. Peter und St. Paul zu Rom		
Ur Ur	18:00 18:30	Rosenkranz für den Frieden Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Ernst u. Beate Strohmenger (L) / Elmar Burk, Eltern u. Schwiegereltern / verstorbene Angehörige / Erika Otter u. Gisela van Wort-Rißling / Verst. unserer Gemeinde (Reduktionsmesse)		
Donn	erstag	20.11. Donnerstag der 33. Woche im Jahreskreis		
Bi	14:00	Rosenkranz		
Bi	19:00	Kontemplation (PR Hetterich) im Pfarrhaus Birkenfeld, bitte 5 Minuten vor Beginn da sein		
Freita		21.11. Gedenktag Unserer Lieben Frau in Jerusalem		
Bi	18:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Simon u. Emma Hain u. Angeh. / Ludwig, Irmgard u. Bruno Grimm u. Angeh. / Klara u. Rudolf Klühspies u. Eltern / Emma u. Herbert Ludwig, Eugen u. Anneliese Kern, leb. u. verst. Angeh. / für die Verstorbenen Mitglieder der Clubfreunde Birkenfeld e.V. zum Jahrtag / Willi u. Dieter Lang / Anita Klühspies / Willi Schebler u. Andreas Hoh / Hubert u. Jürgen Klühspies / Meta Müller		
Samstag		22.11. HI. Cäcilia		
An	18:30	Wort-Gottes-Feier (PR Hetterich)		
Sonn	tag	23.11. CHRISTKÖNIGSSONNTAG		
Bi Ka	9:00 9:00	Wort-Gottes-Feier (PR Hetterich) mit Gebetsanliegen für Elsa u. Hermann Meining u. Angeh. / Fam. Hörning u. Schneider / Dietmar Mehling, Walter Troll, Emilie u. Ludwig Schebler Messfeier (Pfr. Redelberger) mit Elementen für die Kommunionkinder (1) - für Richard Zorn,		
Ro Ur Ur Bi	10:30 10:30 14:00 19:00	u. verst. Angeh. Messfeier (Pfr. Redelberger) Wort-Gottes-Feier (PR Hetterich) Tauffeier (Pfr. Redelberger) von Ronja Betzel und Hugo Penirschke Taizé-Gebet (D. Haubenreich)		
Diens	stag	25.11. HI. Katharina von Alexandrien		
Ur Ur	9:00 18:00	"Bibel am Vormittag" im Pfarrhaus Urspringen (Pfr. Redelberger) - bitte Bibel mitbringen- Rosenkranz für den Frieden		
Donn	erstag	27.11. Donnerstag der 34. Woche im Jahreskreis		
Bi Bi	7:30 14:00	Kontemplation (PR Hetterich) im Pfarrhaus Birkenfeld, bitte 5 Minuten vor Beginn da sein - mit anschl. Frühstück Rosenkranz		
Sonn		30.11. 1. ADVENT		
Ka	9:00	Wort-Gottes-Feier (S. Dietz)		
Ur	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) Kollekte für die Kirchenheizung - für Rita, Edgar u. Emilie Ehehalt / Klemens u. Theresia Ehehalt (L) / Willi u. Lina Hollenberger u. Marion Rauer / Erika, Heinrich und Luitgard Krug sowie Fam Dittmaier / Herbert u. Marianne Otter u. Angeh. / Rosa, Max u. Hilmar Müller u. Angeh. / Verst. d. Familien Kasamas		
Bi	10:30	Messfeier (Pfr. Kraus) - für (L) Ludwig Zink u. Hermine Zink u. Angeh. / Josef u. Rita Lang, Eltern, Geschwister u. Angeh. / Werner Klühspies, leb. u. verst. Angeh. / zur Danksagung, für die leb. u. verst. Angeh. der Familien Roth		
Ro An	10:30 10:30	Wort-Gottes-Feier (PR Hetterich) Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Pfr. Peter Müssig u. Angeh. / Peter, Karl u. Edith Sommer u. Angeh.		
PG		Das Pfarrbüro in Urspringen ist vom 03.11. bis 09.11.2025 geschlossen. Das Pfarrbüro in Birkenfeld ist vom 21.11. bis 02.12.2025 geschlossen.		

PG

Es können auch weiterhin <u>Legate</u> für Verstorbene abgehalten werden - die nötigen Informationen hierzu erhalten Sie in den Pfarrbüros. Die gewünschten Gottesdienst-Termine werden dann an den von Ihnen gewünschten Zeiten gehalten bzw. ein paar Tage vor- oder nachher. Sie legen durch einen von Ihnen gewählten Betrag fest, wie viele Gottesdienste es geben soll, monatlich, 4x im Jahr, oder ...

Ur

Die nächste Altpapiersammlung findet im April statt.

Erstkommunion 2026

Der neue Kommunionkurs hat begonnen. Das Motto lautet diesmal: "Ihr seid meine Freunde!"

Manche Sonntagsgottesdienste werden extra für die Kommunionkinder gestaltet. Sie sollen so an die bewusste Teilnahme an der Eucharistiefeier herangeführt werden. Aber auch für die Erwachsenen können die Erklärungen zur Vertiefung ihres Glaubens und zur bewussteren Mitfeier der Gottesdienste dienen.

In der Gottesdienstordnung sind die betreffenden Gottesdienste gekennzeichnet: "mit Elementen für die Kommunionkinder". Weitere Infos zur Erstkommunion stehen auf unserer homepage.

Ich wünsche den Kindern und uns allen eine gute und bereichernde Vorbereitungszeit!



Seelsorgeteam: Pfr. Stefan Redelberger und Past.Ref. Christiane Hetterich

Kath. Pfarramt Maria vom Berge Karmel / Kath. Pfarramt St. Vitus - Kirchstr. 5 - 97857 Urspringen Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mittwoch 9:00 bis 11:00 Uhr - Pfarrersprechstunde nach Vereinbarung Tel: 09396/380, E-Mail: pg.urspringen@bistum-wuerzburg.de

Kath. Pfarramt St. Valentin - Herrngasse 3 - 97834 Birkenfeld

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mittwoch 15:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag 10:00 bis 11:00 Uhr

Tel: 09398/265, E-Mail: pg.urspringen@bistum-wuerzburg.de Homepage der PG: www.mariapatroninvonfranken.de

Pastoraler Raum Marktheidenfeld

Gemeinsames Verwaltungsbüro - Ludwigstraße 13 - 97828 Marktheidenfeld Öffnungszeiten: Montag u. Freitag 9:00 bis 11:30 Uhr, Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag 9:00 bis 14:00 Uhr - Tel: 09391/987231 Homepage: www.marktheidenfeld.bistum-wuerzburg.de

Sozialstation St. Elisabeth Marktheidenfeld Tel: 09391/2700

Für **Seelsorge-Notfälle** steht Ihnen die Rufnummer 09391/987259 zur Verfügung. Wenn Sie bei dringenden Fällen in unseren Pfarrbüros niemanden erreichen können, können Sie über diese Telefonnummer eine Seelsorgerin bzw. einen Seelsorger aus dem Pastoralen Raum Marktheidenfeld erreichen, die/der Ihnen behilflich ist.

Seelsorge für Kranke

Wenn Sie wegen Alter und Krankheit nicht mehr zum Gottesdienst in die Kirche kommen können, bringen wir Ihnen gerne einmal im Monat die **Krankenkommunion** ins Haus. Auch das eigentliche Sakrament für die Kranken, die **Krankensalbung**, können Sie gerne empfangen. Bitte melden Sie sich oder Ihre Angehörigen in einem der Pfarrbüros.



